

# Allgemeine Geschäftsbedingungen INMATEC

## GaseTechnologie GmbH & Co. KG

### 1. Anwendungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INMATEC und unseren Vertragspartnern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners weisen wir zurück, diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich **schriftlich** zustimmen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn INMATEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, also für sämtliche Geschäfte zwischen INMATEC und dem Vertragspartner, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Sämtliche Lieferungen und Leistungen von INMATEC erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, etwas anderes wird vorher schriftlich vereinbart.

### 2. Angebot – Vertragsschluss

2.1 Angebote von INMATEC sind stets freibleibend, schriftliche und mündliche Bestellungen sowie andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch INMATEC wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch Übersendung der Ware ersetzt werden.

2.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen, schriftlichen Vertrag.

2.3 Lieferungen und Leistungen von INMATEC erfolgen grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Lediglich in dem Fall, dass der vereinbarte Zeitraum zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als vier Monate beträgt, ist INMATEC berechtigt, dem Vertragspartner die bei der Lieferung der Leistung geltenden Preise in Rechnung zu stellen. Änderungen der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) werden stets weitergegeben. Insoweit gilt ein vereinbarter Kaufpreis als Nettokaufpreis, dem die gesetzliche Umsatzsteuer, die jeweils gilt, hinzuzurechnen ist.

2.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk Herrsching, es sei denn, etwas anderes ist gesondert schriftlich vereinbart. Lieferkosten, Rollgeld etc., gehen regelmäßig zu Lasten des Vertragspartners.

2.5 Soweit in dieser Vereinbarung INMATEC dem Vertragspartner Sonderregelungen gewährt, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Vertragspartner die ihn treffenden Verpflichtungen ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß und in voller Höhe erfüllt. Eine Nichterfüllung selbst in Teilbereichen berechtigt INMATEC zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarung.

### 3. Lieferung – Gefährübergang

3.1 Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk Herrsching. INMATEC ist zu Teillieferungen berechtigt, Transportweg und Mittel stehen im Ermessen von INMATEC. Transportkosten einschließlich eines jeweils gültigen Gefahrgutzuschlages trägt der Vertragspartner, gleiches gilt für Zollgebühren, etwaige Einfuhrumsatzsteuer in Drittländern etc..

3.2 Kosten für eine Transportversicherung trägt der Vertragspartner.

3.3 Bei Versendung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Vertragspartner über.

### 4. Lieferzeit

4.1 Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, der Beginn der von INMATEC angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch INMATEC setzt weiterhin die rechtzeitige ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

4.2 INMATEC haftet nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, wenn

- als Folge eines von INMATEC zu vertretenen Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltendzumachen, dass kein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung besteht,
- die Voraussetzungen des § 323 II Nr. 2 BGB oder § 376 HGB vorliegen,
- sofern der Lieferverzug auf einer von INMATEC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Vereinbarung beruht, wobei Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen INMATEC zuzurechnen ist. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung, beschränkt sich die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden.
- Soweit der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, Folgeschäden werden nicht bei der Schadensberechnung berücksichtigt.

4.3 Befindet sich INMATEC im Lieferverzug, so kann der Vertragspartner nach einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen mit der Erklärung ansetzen, das

er nach Ablauf der Frist die Abnahme der Leistung ablehnt. Liefert INMATEC weiterhin nicht innerhalb gesetzter Nachfrist, soll der Vertragspartner berechtigt sein, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Für den Fall höherer Gewalt ist INMATEC berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Ist das Ende der Behinderung nicht absehbar, ist INMATEC berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten. Als höhere Gewalt gilt insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder ähnlich gravierende Ereignisse. Gleiches gilt bei außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen.

### 5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen von INMATEC ist Herrsching. Etwas anderes gilt nur dann, wenn von diesen Bedingungen schriftlich abgewichen wird.

### 6. Gewährleistung:

6.1 Beabsichtigt der Vertragspartner Sachmängelgewährleistungsrechte geltend zumachen, so ist Voraussetzung, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei jeder Mängelrüge steht INMATEC das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Die zuvor genannten Sachmängelgewährleistungsrechte können nur dann beansprucht werden, wenn die Ware ausschließlich entsprechend in der Betriebsanleitung festgelegten Betriebsbedingungen, Hinweisen und Bestimmungen eingesetzt und verwendet wurden.

6.2 Soweit ein von INMATEC zu vertretender Mangel der verkauften Sache vorliegt, ist INMATEC nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist INMATEC verpflichtet alle zur Beseitigung der Mangelursache entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt nur dann, wenn keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gelten, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefährübergang, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen führen zu einer anderen Frist.

6.4 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Die oben dargelegte Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### 7. Haftung

7.1 INMATEC haftet nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatz geltend macht. Die Ansprüche beziehen sich nur auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Ansonsten ist die Schadensersatzhaftung auf vorhersehbare, typischerweise entstehende Schäden begrenzt.

Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haftet INMATEC nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (so genannte Mangelfolgeschäden).

7.2 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie zur Abgabe von Garantien, §§ 443, 444 BGB, bleiben unberührt.

7.3 Wir haften insbesondere nicht für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden (z.B. Vermögensschäden aller Art, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen).

7.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend ausgeführt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen deliktischer Handlungen, Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche wegen Unmöglichkeit.

7.5 Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei INMATEC liegen vor oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist. Die §§ 479, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche von INMATEC gelieferte Ware bleibt Eigentum von INMATEC, dies gilt insbesondere für gelieferte Gase und Gasflaschen oder jegliche Anlagen, Anlagenteile, auch wenn diese zur Weiterverarbeitung bestimmt sind.

8.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware behält sich INMATEC so lange vor, bis sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner INMATEC zustehenden Forderungen, einschließlich Zinsen sowie etwaiger Kosten bezahlt sind. Bei laufender Rechnung – Kontokorrent – gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.

8.3 Ein Weiterverkauf der gelieferten Vorbehaltsware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INMATEC. Sämtliche aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Vertragspartner hiermit in Höhe der Kaufpreiszuschläge an INMATEC ab. Für den Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht INMATEC gehörenden Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an INMATEC abgetreten.

8.4 Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes sowie etwaige Pfändungen der Ware durch INMATEC gelten nur dann als Vertragsrücktritt, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

8.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von INMATEC gelieferte Ware, soweit sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden ist, weder zu verpfänden oder an Dritte sicherungszubereignen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Zugriffe und Beeinträchtigungen auf Eigentum von INMATEC sowie auf Gegenstände, die dem Vertragspartner von INMATEC überlassen worden sind, abzuwehren und unverzüglich anzuzeigen. Soweit der betroffene Dritte nicht in der Lage ist, INMATEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

einer etwaigen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den entstandenen Ausfall.

**8.6 INMATEC** ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Vertragspartner oder einen Gläubiger schadet aller weitergehenden Rechte, berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen. Der Erlös abzüglich aller mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen – den INMATEC mit pauschal 10% des Verkaufserlöses in Rechnung stellt – wird dem Vertragspartner auf seine Gesamtverbindlichkeit gutgeschrieben.

#### **9. Zahlungen – Zahlungsziele – Aufrechnungsverbot**

**9.1** Auf Rechnungen von INMATEC ausgewiesene Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Abzüge fällig, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Zahlungsziele werden individuell vereinbart. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

**9.2** Zahlungen des Vertragspartners werden immer auf die ältesten, offenen Forderungen der Geschäftsbeziehung verrechnet, unbeschadet dessen, dass der Vertragspartner eine andere Verwendungsmöglichkeit bestimmt.

**9.3** Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie Zurückbehaltungsrechte aufgrund derartiger behaupteter Forderungen sind unzulässig.

**9.4** Der Vertragspartner kommt auch ohne Mahnung von INMATEC in Verzug, wenn die offene Rechnungssumme bei Vereinbarung von Zahlungszielen nicht mit Ablauf des Zahlungsziels eingegangen ist; maßgeblich ist hierbei die Gutschrift auf den Geschäftskonten von INMATEC und nicht das Zahlungsdatum.

**9.5** Sämtliche Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, es sei denn, eine andere Währung wird gesondert schriftlich vereinbart.

**9.6** Die jeweils geltende gesetzliche deutsche Umsatzsteuer wird auf Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist ebenfalls innerhalb gesetzter Fristen zur Zahlung fällig.

#### **10. Zahlungsverzug**

**10.1** Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunkts, werden Verzugszinsen gemäß § 268 Abs. 2 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

**10.2** Ist der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden INMATEC Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zweifelhaft erscheinen lassen, so ist INMATEC berechtigt, noch offene Forderungen sofort restfällig zu stellen, auch wenn sie gestundet sind, als Sicherheit gegeben oder Wechsel ausgestellt sind. Unbeschadet weiterer Rechte ist INMATEC berechtigt, ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen. INMATEC ist berechtigt, Sicherheiten für Aufträge zu fordern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen etc.. INMATEC behält sich insbesondere vor, Vereinbarungen fristlos zu kündigen wenn Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, gleich ob durch den Vertragspartner oder einen Dritten, über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde.

#### **11. Abtretungsverbot**

Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen aus der zugrunde liegenden Vereinbarung auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

#### **12. Versicherung**

**12.1** Von INMATEC gelieferte Gegenstände, Anlagen oder Anlagenbestandteile, die dem Vertragspartner zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt oder zur Weiterverarbeitung / Weiterverkauf überlassen worden sind, sind vom Vertragspartner gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von INMATEC das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

**12.2** Die Verpflichtung zu Versicherung erlischt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises und Ablauf etwaiger Gewährleistungsfristen.

#### **13. Schriftform – Nebenabreden**

**13.1** oder Ergänzungen einer Vereinbarung, welchem diese Geschäftsbedingungen beigeheftet sind, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Erklärungen der Vertragspartner nach Vertragsschluss. Nebenabreden sind unwirksam, es sei denn sie werden durch INMATEC schriftlich bestätigt.

**13.2** Als Schriftform gilt im Rahmen der Vereinbarung zwischen INMATEC und dem Vertragspartner jegliches original unterzeichnetes Schriftstück, welches vorliegt, auch Bestellungen / Korrespondenz per Telefax, soweit eine ordnungsgemäße Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person vorhanden ist, nicht jedoch E-Mails, es sei denn, sie enthalten eine offiziell anerkannte Signatur.

**13.3** Mitarbeiter, Handelsvertreter oder Angestellte von INMATEC sind nicht berechtigt, vom Inhalt der geschlossenen Vereinbarung durch mündliche oder schriftliche Zusage oder Zusicherung abzuweichen oder den Vertragsinhalt zu ergänzen. Dies gilt nicht für Zusagen oder Zusicherungen, die durch Organe von INMATEC oder deren Prokuristen, soweit diese hierzu bevollmächtigt sind, abgegeben werden.

**13.4** Garantien dürfen nur von den Organen oder den Prokuristen von INMATEC abgegeben werden. Soweit Mitarbeiter, denen keine Prokura erteilt ist, etwaige Versprechen abgeben, sind diese unwirksam.

#### **14. Rechtsnachfolge**

Rechte und Pflichten aus zwischen INMATEC und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen und sonstigen Rechtsverhältnissen gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Änderung, insbesondere in seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, unaufgefordert mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die INMATEC aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Vertragspartner.

#### **15. Zustellungen**

Soweit es sich bei den Vertragspartnern von INMATEC um nicht deutsche Unternehmen handelt, werden Zustellungen von amtlichen Schriftstücken, etwa Klagen, Anrufungen etc. über die jeweilige Botschaft des Landes in Deutschland, in welchem das Unternehmen ansässig ist, zugestellt. Die

Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Übergabe der entsprechenden Schriftstücke zehn Tage verstrichen sind. Etwaige Fristen beginnen ab dann zu laufen.

#### **16. Datenschutz**

Vertragspartnerdaten werden im Rahmen des jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zu Geschäftszwecken gespeichert. Auf Verlangen werden die Daten nach Abwicklung der zugrunde liegenden Vereinbarung auf Wunsch des Vertragspartners gelöscht.

#### **17. Rechtswahl**

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen INMATEC und unseren Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

#### **18. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist nach Wahl von INMATEC entweder das für Herrschaft örtlich und sachlich zuständige Gericht, am Landgericht die Kammer für Handelssachen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen oder der Sitz des Vertragspartner, soweit es sich bei diesem um einen Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

#### **19. Salvatorische Klausel**

**19.1** Soweit die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die jeweils gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches sowie der entsprechenden ergänzenden Gesetze.

**19.2** Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird dahingehend ausgelegt, dass sie in zulässiger Weise dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Können die Parteien hierüber keine Einigkeit erzielen, so gilt das Gesetz.

#### **20. Schiedsklausel**

**20.1** Soweit es sich bei Vertragspartner von INMATEC um Vertragspartner aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks, insbesondere der ehemaligen Sowjetunion oder den GUS-Staaten, also insbesondere um Russland handelt, sollten Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden.

**20.2** Als Schiedsort wird München vereinbart, die Anzahl der Schiedsrichter, die Volljuristen sein sollen, wird auf drei begrenzt, die Schiedssprache ist Deutsch.



INMATEC GaseTechnologie GmbH & Co. KG  
Gewerbestr. 72  
D- 82211 Herrsching a. A.  
Tel: 08152-9097-0  
Fax: 08152-9097-10  
Email: [info@inmatec.com](mailto:info@inmatec.com)  
[www.inmatec.com](http://www.inmatec.com)

REV 002/01/10